



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

DOKUMENT NR.

**061/12 E**

# **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**

## GEBÜHRENGESTALTUNG

BEILAGE 1  
FRAGEN & ANTWORTEN

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### 1. Wie hoch müssen die Gebühreneinnahmen sein?

Die Gebühreneinnahmen müssen sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung nach Abzug allfälliger Beiträge decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet die Quersubventionierung der Abwasserrechnung durch Steuergelder.

### 2. Wie werden die Kosten der Abwasserentsorgung ermittelt?

Die Kosten der Abwasserentsorgung betreffen die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalnetz, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlage) der Gemeinde sowie allenfalls die öffentlichen Zwecken dienenden Abwasseranlagen Privater.

Diese Kosten setzen sich zusammen aus Kosten für:

- Planung und Bau
- Betrieb (inkl. Abwasserfonds)
- Unterhalt
- Sanierung und Ersatz
- Verwaltungsaufwand

### 3. Wie werden die Kosten der Strassenabwasserentsorgung verrechnet?

Eine Gebührenverrechnung für Strassenabwasser ist über die zongengewichtete (ZGF) oder über m<sup>2</sup> entwässerte versiegelte Fläche möglich. Werden die Kosten der Strassenentwässerung verrechnet, so muss die gleiche Regelung für Privat-, Gemeinde-, Kantons- und ggf. Bundesstrassen gelten.

Angesichts der potentiellen Vollzugerschwiernisse erscheint die Umsetzung dieses Teilaspektes des Verursacherprinzips als nicht empfehlenswert. Dem hohen Vollzugaufwand für eine Gemeinde steht ein kleiner Nutzen gegenüber, denn die Einnahmen z.B. aus den Grundgebühren für Kantonsstrassen werden je nach Gemeinde maximal 2-3% der Einnahmen aus den Benützungsgebühren ausmachen.

### 4. Kann auf die Anschlussgebühren verzichtet werden?

Grundsätzlich ja, der gänzliche Verzicht auf die Erhebung von Anschlussgebühren könnte aber zu Problemen der Gleichberechtigung führen. Eine allmähliche Reduktion der Anschlussgebühren ist jedoch denkbar.

### 5. Muss sowohl eine Grund- als auch eine Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben werden?

Nein, nicht zwingend.

### 6. Ist der Gebäudeversicherungswert für die Grund- oder Anschlussgebühr zulässig?

Bis jetzt hat das Bundesgericht diese Bemessungsgrundlage zwar noch zugelassen. Die Kritik in der Lehre und der Rechtsprechung zeigt aber deutlich, dass die Tendenz dahingeht, den Gebäudeversicherungswert zukünftig nicht mehr als verursacherorientiert zu akzeptieren.

Um nicht innert kürzester Zeit eine Reglementsänderung vornehmen zu müssen, wird empfohlen, nicht mehr auf den Gebäudeversicherungswert abzustellen.

**7. Müssen zwingend dieselben Bemessungsgrundlagen für Grund- und Anschlussgebühr verwendet werden?**

Nein; aus praktischen Gründen ist dies jedoch empfehlenswert.

**8. Wie werden die Anschlussgebühren berechnet?**

Die Anschlussgebühr an die öffentliche Kanalisation wird nach zonengewichteter Grundstücksfläche (ZGF) berechnet:

-  $ZGF \text{ in } [m^2_{ZGF}] = \text{Grundstücksfläche in } [m^2] \times \text{Gewichtungsfaktor nach Bauzone}$

-  $\text{Anschlussgebühr Schmutzabwasser} = ZGF \text{ in } [m^2_{ZGF}] \times \text{Tarif für Schmutzabwasser in } [Fr./m^2_{ZGF}] = [Fr.]$

Gebührenpflichtige können mit Zuschlägen belastet werden, wenn ihre Grundstücksentwässerung trotz den technischen Möglichkeiten noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.

**9. Sind bei Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden Nachforderungen der Anschlussgebühr erforderlich/zulässig?**

Nachgebühren sind ein Vorteil für die Gemeinde (sie bringen Geld ein) und ein Nachteil für den Bürger (er versteht sie oft nicht, insbesondere wenn sie nicht direkt mit einem erhöhten Abwasseranfall verbunden sind).

Wird die Gebühr pro zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben, so beruht die Bemessungsgrundlage im Prinzip auf der potentiellen Nutzung der Parzelle gemäss Zonenplan. Die Gebühr wird also für den maximal möglichen Bebauungsgrad geschuldet, ob dieser effektiv erreicht ist oder nicht. Diese Zahlung ist grundsätzlich einmalig (einmalige Anschlussgebühr).

Nachgebühren sollen lediglich noch erhoben werden, wenn bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen, das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete und bezahlte Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau/Erweiterung) in Abzug zu bringen. Modellrechnungen zeigen, dass der in der Verordnung vorgeschlagene Ansatz sinnvoll ist. Damit entfallen die Nachgebühren bei reinen baulichen und energetischen Sanierungen sowie bei kleineren Bauvorhaben (z.B. Anbau Wintergarten/Garage etc.).

**10. Welche Übergangsbestimmungen für die Anschlussgebühren sind in der neuen Verordnung vorgesehen?**

Es sind keine Übergangsregelungen vorgesehen.

**11. Welche Übergangsbestimmungen für die Benützungsgebühren sind in der neuen Verordnung vorgesehen?**

Es braucht keine besonderen Übergangsbestimmungen. Für die Akzeptanz des neuen Reglements kann es jedoch sinnvoll sein, den Übergang von den alten zu den neuen Benützungsgebühren kostenneutral zu gestalten, z.B. kann bei der Einführung einer neuen Grundgebühr die Verbrauchsgebühr entsprechend gesenkt werden, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erlaubt.

**12. Wie wird die Grundgebühr berechnet?**

Es werden dieselben Berechnungsgrundlagen verwendet wie für die Anschlussgebühr.

### 13. Wie wird die Mengengebühr berechnet?

Im Normalfall: Mengengebühr = m<sup>3</sup> gemessener Frischwasserverbrauch x Tarif [Fr./m<sup>3</sup>]

Der Normalfall gilt für die Haushalte, die Dienstleistungsbetriebe (Büros, Ärzte etc.) und die allermeisten Gewerbe- (Garagen, Restaurants, etc.) und Industriebetriebe.

Ausnahmen bilden folgende Fälle:

- Betriebe, die einen wesentlichen Teil des Frischwasserverbrauchs nicht der Kanalisation zuleiten (z.B. Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe).
- Grosseinleiter, für die die gemessenen m<sup>3</sup> Abwasser mit einem Verschmutzungsfaktor multipliziert werden.

### 14. Dient als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren der effektive oder der gemäss Zonenplan potentielle (maximale) Bebauungsgrad?

Die Verwendung der zonengewichteten Grundstückfläche geht von der potentiellen (maximalen) Ausnützung gemäss Zonenplan aus. Dies hat folgende Vorteile:

- Die potentielle Ausnützung ist von vornherein bekannt (z.B. vor dem Bau)
- Sie ist in einem offiziellen Dokument festgehalten
- Sie widerspiegelt die effektiven Investitionen, wie sie getätigt werden (eine Kanalisation wird nach dem potentiellen Ausnutzungsgrad einer Bauzone dimensioniert, nicht nach der effektiven Ausnützung)
- Sie erlaubt für die Anschlussgebühren eine definitive Rechnungsstellung vor der Baufreigabe.

### 15. Wie geht man vor für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF)

Die zonengewichteten Fläche wird in m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> ausgedrückt und sowohl für die Ermittlung der jährlichen Grundgebühr als auch der Anschlussgebühr verwendet. Massgebend für die Ermittlung der Grundstücksfläche ist das jeweils gültige Vermessungswerk.

### 16. Wo liegt der Unterschied zwischen Betriebs-/Unterhalts- und Werterhaltungsmassnahmen?

Der laufende Unterhalt ist im Betrieb subsummiert. Es handelt sich um kleine Beträge für den Ersatz von Anlagenteilen etc. Betrieb und Unterhalt gehen zu Lasten der laufenden Rechnung.

Die Werterhaltungsmassnahmen sind meistens Investitionen und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung (wobei die Grenze für Städte bei Fr. 100'000.– liegt). Sie werden aus der Spezialfinanzierung bezahlt.

### 17. In welchen Fällen wird gar keine Anschlussgebühr erhoben?

Wenn kein Anschluss an die öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende Kanalisation besteht

### 18. Wie werden die Gebühren angepasst?

Die Anschlussgebühren können (müssen aber nicht) durch den Stadtrat dem Baukostenindex angepasst werden. Die übrigen Gebühren müssen durch den Stadtrat nach dem Kostendeckungsprinzip angepasst werden.

### 19. Welche Industrien bedürfen einer speziellen Behandlung?

Mögliche Fälle:

- a) Grosseinleiter, deren Abwasseranfall mit einem Verschmutzungsfaktor multipliziert wird

- b) Kleineinleiter, bei denen der Abwasseranfall gemessen werden muss, weil ein wesentlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall besteht (wenn kein wesentlicher Unterschied besteht, wird auf den Trinkwasserverbrauch abgestützt)

## **20. Was sind die Kriterien für die Definition eines Grosseinleiters?**

Gemäss VSA ist ein Grosseinleiter ein einzelner Industriebetrieb, der mehr als 15'000 m<sup>3</sup> Abwasser pro Jahr (bzw. mehr als 5% des Trockenwetteranfalls der Abwasserreinigungsanlage) liefert oder der eine besonders starke Belastung für die ARA darstellt (mehr als 300 Einwohnergleichwerte oder mehr als 5% der gesamten Einwohnergleichwerte der Abwasserreinigungsanlage).

In der Praxis kann die Gemeinde bzw. ein ARA-Verband aufgrund dieser Richtgrössen entscheiden, welche Betriebe als Grosseinleiter einzustufen sind.

## **21. Wie soll der Abwasseranfall geschätzt werden ?**

Der Abwasseranfall kann z.B. pauschal auf rund 200 Liter pro Einwohner und Tag oder auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch in der Gemeinde geschätzt werden.

## **22. Wie hoch muss der Tarif für die Anschlussgebühren liegen ?**

Es ist sinnvoll, den Übergang vom alten zum neuen Reglement, bezogen auf die Anschlussgebühren, kostenneutral zu gestalten, d.h. den Tarif so festzulegen, dass eine Anzahl repräsentativer Liegenschaften mit dem alten und dem neuen Reglement im Durchschnitt gleichviel Gebühren ergibt.

Dadurch, dass die Bemessungsgrössen des alten und des neuen Reglements nicht die gleichen sind, wird eine einzelne Liegenschaft in Zukunft nie genau gleich viel zahlen wie nach früherem, weniger verursacherorientiertem Reglement.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die neuen Anschlussgebühren bewusst tiefer anzusetzen, um die Akzeptanz des neuen Modells zu verbessern. Die Mindereinnahmen bei den Anschlussgebühren wären dann gegebenenfalls durch entsprechende Einnahmen aus den Benützungsgebühren zu kompensieren.

12.12.2011